

BECK aktuell

BilMoG 2009

Das neue BilMoG – Reform und Internationalisierung

StB Dr. Christian Zwirner
Prokurist der Dr. Kleeberg &
Partner GmbH WPG StBG
mit Sitz in München und
Stuttgart



Nach der Vorlage des Referentenentwurfs im November 2007 und des Regierungsentwurfs im Mai 2008 haben Bundestag und Bundesrat im März respektive April 2009 das BilMoG verabschiedet. Die größte deutsche Bilanzrechtsreform der letzten Jahrzehnte ist damit in Kraft getreten.

Experten der renommierten Kanzlei Dr. Kleeberg & Partner GmbH WPG StBG, München, fassen für Sie die Kernpunkte der Reform aus der Sicht der Praxis zusammen.

WP StB Karl Petersen
Geschäftsführer der
Dr. Kleeberg & Partner
GmbH WPG StBG mit Sitz in
München und Stuttgart



angehoben; die Anzahl der Arbeitnehmer bleibt unverändert.

Die in § 293 HGB geregelten **Größenkriterien**, die eine Befreiung von der Konzernrechnungslegungspflicht bewirken, sofern zwei der drei Kriterien an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen erfüllt werden, sind ebenso angehoben worden.

3. Änderungen im Bereich des handelsrechtlichen Einzelabschlusses

3.1 Änderungen beim Bilanzansatz

Mit der Änderung des § 246 Abs. 1 Satz 1 HGB wird der Grundsatz

der **wirtschaftlichen Zurechnung** im HGB verankert. Zwar ist für den Bilanzansatz grundsätzlich zunächst das rechtliche Eigentum maßgebend; ist ein Vermögensgegenstand allerdings nicht dem Eigentümer, sondern einem anderen wirtschaftlich zuzurechnen (durch Beurteilung, welchem Unternehmen die wesentlichen Chancen und Risiken zuzurechnen sind), hat dieser ihn in seiner Bilanz auszuweisen.

Vgl. zum Grundsatz der wirtschaftlichen Zurechnung das Beispiel bei Kußmaul/Gräbe, Kommentierung § 246 HGB, in: Petersen/Zwirner (Hrsg.), BilMoG, München 2009, S. 383 ff.

Gem. § 246 HGB ist der entgeltlich erworbene **Geschäfts- oder Firmenwert** künftig als zeitlich begrenzt nutzbarer Ver-

mögensgegenstand anzusehen und zwingend zu aktivieren. Er ist planmäßig bzw. bei Vorliegen entsprechender Hinweise auch außerplanmäßig abzuschreiben. Nach § 253 Abs. 5 HGB ist eine spätere Wertaufholung explizit ausgeschlossen. Bei einer Abschreibung über einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren sind ergänzende Anhangangaben nötig.

	§ 267 Abs. 1 HGB a.F.	§ 267 Abs. 1 HGB
Bilanzsumme	4,015 Mio. EUR	4,840 Mio. EUR
Umsatzerlöse	8,030 Mio. EUR	9,680 Mio. EUR
Anzahl der Arbeitnehmer	50	50

Angehobene Größenkriterien für kleine Kapitalgesellschaften nach § 267 HGB

	§ 267 Abs. 2 HGB a.F.	§ 267 Abs. 2 HGB
Bilanzsumme	16,060 Mio. EUR	19,250 Mio. EUR
Umsatzerlöse	32,120 Mio. EUR	38,500 Mio. EUR
Anzahl der Arbeitnehmer	250	250


Angehobene Größenkriterien für mittelgroße Kapitalgesellschaften nach § 267 HGB

Größenkriterien bei Anwendung der Bruttomethode		
	§ 293 Abs. 1 Nr. 1 HGB a.F.	§ 293 Abs. 1 Nr. 1 HGB
Bilanzsumme	19,272 Mio. EUR	23,100 Mio. EUR
Umsatzerlöse	38,544 Mio. EUR	46,200 Mio. EUR
Anzahl der Arbeitnehmer	250	250
Größenkriterien bei Anwendung der Nettomethode		
	§ 293 Abs. 1 Nr. 2 HGB a.F.	§ 293 Abs. 1 Nr. 2 HGB
Bilanzsumme	16,060 Mio. EUR	19,250 Mio. EUR
Umsatzerlöse	32,120 Mio. EUR	38,500 Mio. EUR
Anzahl der Arbeitnehmer	250	250

Angehobene Größenkriterien bzgl. der Konzernrechnungslegungspflicht nach § 293 HGB

Anzeige

BilMoG komplett.



Petersen/Zwirner, BilMoG
2009. XXXIV, 647 Seiten.
Kartonierte € 49,-
ISBN 978-3-406-58457-2

Mit diesem neuen Werk haben Sie alles für Ihre Arbeit mit dem BilMoG zur Hand:

Teil I: Gesetzestexte

- BilMoG-Fassung. §§ 238-342e HGB i.d.F. des BilMoG

Teil II: Materialien

- Begründung des RegEntwurfs • Stellungnahme des BRats • Begründung des Rechtsausschusses

Teil III: Erläuterungen

- Gesetzesentwicklung
- Änderung des HGB/EGHGB • Änderung des EStG • Änderungen von AktG, EGAktG, Publg, GmbHG, EGGmbHG, GenG, SE, SCE, WPG

Auch online
beck-online PREMIUM
DIE DATENBANK
Info/4-Wochen-Test:
beck-online.de

Preis inkl. MwSt.

Anzeige

Der Klassiker zu Handels- und Steuerbilanz



Beck'scher Bilanz-Kommentar
7. Auflage. 2009. Rund 2.500 Seiten.
In Leinen ca. € 185,-
ISBN 978-3-406-59392-5
(Erscheint im November 2009)

Die Stärken des »BeBiKo«:

- Darstellung von Handelsbilanzrecht und Steuerbilanzrecht
- Qualifizierte Autoren: Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte aus der Beratungspraxis
- Einbändigkeit

»Durch seine kompakte und klare Darstellungsweise eignet sich das Werk vorzüglich für den praktischen Gebrauch. Es ist für jeden, der sich mit dem Bilanzrecht befasst, ein unverzichtbares Werk.«

Prof. Dr. Joachim Hennrichs,
in: Wertpapiermitteilungen, zur 6. Aufl.

Auch online
beck-online plus
DIE DATENBANK
Info/4-Wochen-Test:
beck-online.de

Preis inkl. MwSt.

Anzeige

Schneller Überblick in die zentralen Bereiche



Buchholz, Grundzüge des Jahresabschlusses nach HGB und IFRS
5. Auflage. 2009. XVI, 512 Seiten.
Kartonierte € 24,80
ISBN 978-3-8006-3661-7
(Erscheint im Mai 2009)

Der Tipp für alle, die sich nach der Reform schnell und sicher in die Grundzüge der Jahresabschlusserstellung einlesen wollen. Über 200 Abbildungen, zahlreiche Beispiele und mehr als 250 Aufgaben erleichtern das Selbststudium.

Vahlen

Preis inkl. MwSt.

Die **Saldierungsvorschriften** des § 246 Abs. 2 HGB durchbrechen das regelmäßig geltende Bruttoprinzip bei der Darstellung von Vermögensgegenständen und Schulden. Künftig sind Vermögensgegenstände, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen und unbelastet sind sowie ausschließlich zur Erfüllung von Schulden aus Alters-

»Neu: entgeltlich erworbener Firmenwert zwingend zu aktivieren«

versorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen, unmittelbar mit den korrespondierenden Schulden zu verrechnen. Nach § 253 Abs. 1 Satz 4

HGB sind die nach § 246 Abs. 2 HGB zu saldierenden Vermögensgegenstände verpflichtend mit ihrem beizulegenden Zeitwert zu bewerten.

Das bislang geltende Aktivierungsverbot selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens nach § 248 Abs. 2 HGB a.F. wird aufgehoben und durch ein entsprechendes **Wahlrecht zum Ansatz der Entwicklungskosten** ersetzt. Ein **Aktivierungsverbot** besteht allerdings nach § 248 Abs. 2 HGB für nicht entgeltlich erworbene

- Marken,
- Drucktitel,
- Verlagsrechte,
- Kundenlisten oder
- vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.

Der Ansatz von Aufwendungen, die auf die Forschungsphase entfallen, ist nach § 255 Abs. 2 HGB untersagt. Einen definitiven Versuch der **Abgrenzung zwischen Forschung und Entwicklung** sieht § 255 Abs. 2a HGB vor. Sofern keine verlässliche Unterscheidung zwischen Forschung und Entwicklung möglich ist, verbietet § 255 Abs. 2a HGB eine Aktivierung der angefallenen Kosten.

Vgl. zu einer ausführlichen Würdigung des neuen Wahlrechts Mindermann/Brösel, Kommentierung § 248 HGB, in: Petersen/Zwerner (Hrsg.), BilMoG, München 2009, S. 390 ff.

Durch das BilMoG wird das Wahlrecht zur Bildung von Aufwandsrückstellungen nach § 249 Abs. 1 Satz 3 HGB a.F. (unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die mehr als drei Mo-

Anzeige

Anzeige

BilMoG kompakt!

Überblick über das neue deutsche Bilanzrecht nach der HGB-Reform



REFERENT

Dr. Christian Zwirner
Steuerberater, Dipl.-Kfm., Prokurist der Dr. Kleeberg & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, München

TEILNEHMER

Führungskräfte und Mitarbeiter der Abteilungen Finanz- und Rechnungswesen, Steuern, Controlling, Buchhaltung in Unternehmen sowie Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Mitarbeiter von Kreditinstituten, Analysten

ZIEL

Das Seminar gibt einen Überblick über die wichtigsten Änderungen der HGB-Rechnungslegung durch das BilMoG sowie deren Auswirkungen auf den Einzel- und Konzernabschluss. Der Referent geht auch auf die Vorschriften zum erstmaligen Übergang auf das neue deutsche Bilanzrecht (Übergangsvorschriften nach EGHGB) ein. Zudem werden die wesentlichen Änderungen des PubLG und des AktG behandelt.

PROGRAMM

- Künftige Publizitätspflichten und steuerliche Rechnungslegung
- Wichtige Änderungen im handelsrechtlichen Einzelabschluss
- Wichtige Änderungen im handelsrechtlichen Konzernabschluss
- Erstmalige Anwendung und Übergangsvorschriften
- Die wichtigsten Änderungen im PubLG
- Die wichtigsten Änderungen im AktG

TERMINE | ORTE

- 22.06.09 **Mannheim** | Mercure Hotel Mannheim am Rathaus
- 30.06.09 **Frankfurt** | Tryp Frankfurt
- 09.07.09 **Berlin** | relexa hotel Stuttgarter Hof
- 14.07.09 **Hamburg** | InterCityHotel Hamburg-Hauptbahnhof
- 22.07.09 **Stuttgart** | Holiday Inn Stuttgart
- 29.07.09 **München** | Verlag C.H.Beck
- 18.08.09 **Hannover** | Novotel Hannover
- 31.08.09 **Düsseldorf** | Novotel Düsseldorf City West

ZEIT

14 – 18 Uhr | 3,5 Zeitstunden nach § 15 FAO

PREIS

295,- € zzgl. gesetzl. MwSt.

Ihr Beck-Bonus: Jeder Teilnehmer erhält ein Exemplar des Buchs „Petersen/Zwerner: BilMoG“.

ANMELDUNG

Ja, ich nehme an o.g. Seminar teil. (Termin und Ort bitte oben ankreuzen)

Bitte per Fax an: **089 38189-547**

oder per Post an:

BECKAKADEMIE SEMINARE
Verlag C.H. Beck
80791 München

Weitere Auskünfte erhalten Sie unter **Telefon 089 38189-503**

www.beck-seminare.de

Anmeldungen/Rücktritt: Anmeldungen sind verbindlich. Im Falle der Überbuchung wird der Anmeldende unverzüglich informiert. Anmeldungen sind auch dann verbindlich, wenn die Anmeldebestätigung nicht bzw. nicht rechtzeitig eintrifft. Bei schriftlichem Rücktritt, der uns spätestens am 15. Tag vor dem Veranstaltungstermin erreicht, entfällt der Preis. Wird bis zum 5. Tag vor dem Veranstaltungstermin schriftlich der Rücktritt erklärt, reduziert sich der Preis auf 50 %, bei noch späterer Absage wird der volle Preis erhoben. Sie können Ihre Teilnahmeberechtigung jederzeit auf einen schriftlich von Ihnen zu benennenden Ersatzteilnehmer übertragen.
Bei Absage der Veranstaltung wegen zu geringer Nachfrage (was nicht später als drei Wochen vor der Veranstaltung erfolgen soll) oder infolge höherer Gewalt (z.B. Erkrankung des Referenten) wird der Preis erstattet.
Für verspätete Aufwendungen oder sonstige Nachteile, die dem Kunden durch die Absage entstehen, kommt der Verlag außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht auf. Geringfügige Änderungen im Veranstaltungsprogramm behalten wir uns vor. Ebenso behalten wir uns bei Vorankündigungen von Tagungen Referentenwechsel vor.

Teilnehmer (Vor-, Zuname)	_____
Position/Beruf	_____
Firma (Rechnungsadresse)	_____
Straße	_____
PLZ/Ort	_____
Telefon/Fax	_____
E-Mail	_____
Datum/Unterschrift	_____

155413

Preis inkl. MwSt.

Internationale Kompetenz – International wie IRZ



Test: 3 Ausgaben gratis
www.beck-shop.de/15578

- Praktische **Lösungen** für den Alltag
- Detailliertes **Hintergrundwissen** mit Tiefgang

Rundum-Versorgung in jedem Heft:

- Bilanzierung und Bilanzpolitik
- Bilanzanalyse
- Reporting und Controlling
- Prüfung
- IFRS – »Auf den .Punkt gebracht!«
- Nachrichten zu IFRS und US-GAAP
- Ausführlicher Serviceteil

IRZ – Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung
Erscheint monatlich. € 149,80 jährlich.
Vorzugspreis € 117,70 jährlich
(für Bezieher der Zeitschriften IStR oder BRZ sowie für Studenten fachbezogener Studiengänge)



Preis inkl. MwSt.

nate nach Geschäftsjahresende, aber im folgenden Geschäftsjahr nachgeholt werden)

»Kein Wahlrecht mehr zur Bildung von Aufwandsrückstellungen«

sowie nach § 249 Abs. 2 HGB a.F. (insb. für Generalüberholungen und Großreparaturen) aufgehoben. Künftig gilt somit für diese **Aufwandsrückstellungen** ein **Passivierungsverbot**.

3.2 Änderungen bei der Bewertung

Vermögensgegenstände, die der Saldierung nach § 246 Abs. 2 HGB unterliegen, sind mit ihrem **beizulegenden Zeitwert**

zu bewerten (§ 253 Abs. 1 HGB); dies gilt für Fragen der Zugangsbewertung ebenso wie für die Folgebewertung.

Außerplanmäßige Abschreibungen im Anlagevermögen sind rechtsformunabhängig nach § 253 Abs. 3 HGB nur noch einheitlich dann vorzunehmen, wenn es sich um eine voraussichtlich dauernde Wertminderung handelt. Bei einer nur vorübergehenden Wertminderung besteht nun für alle Unternehmen lediglich noch bezogen auf die Finanzanlagen ein Abschreibungswahlrecht.

Die Neufassung von § 253 Abs. 5 HGB regelt ein **rechtsformunabhängiges Wertaufholungsgebot**, wenn die Gründe für eine außerplanmäßige Abschreibung nicht mehr beste-

hen. Das frühere Wertaufholungswahlrecht für Personengesellschaften und Einzelkaufleute entfällt. Alleine beim Geschäfts- oder Firmenwert besteht ein Wertaufholungsverbot (§ 253 Abs. 5 HGB).

Vgl. zu den bewertungsrelevanten Neuerungen Brösel/Mindermann, Kommentierung des § 253 HGB, in: Petersen/Zwirner (Hrsg.), BilMoG, München 2009, S. 405 ff.

Der Ansatz von **Rückstellungen** hat in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung nötigen Erfüllungsbetrags zu erfolgen. Dabei sind, unter Wahrung des Stichtagsprinzips, künftige Preis- und Kostensteigerungen bei der Rückstellungsbewertung zu berücksichtigen. Nach § 253 Abs. 2 HGB sind Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als ei-

nem Jahr künftig mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen, von der Deutschen Bundesbank monat-

»Wertaufholungswahlrecht entfällt«

lich bekannt gegebenen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen.

Diese Änderung der Rückstellungsbewertung nimmt unmittelbar Einfluss auf die Bewertung der **Pensionsrückstellungen**. Abweichend von der Vorgehensweise dürfen diese pauschal mit dem bei einer angenommenen Laufzeit von 15 Jahren geltenden durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst werden.

Auch der Ansatz von **Verbindlichkeiten** hat künftig zum Erfüllungsbetrag zu erfolgen. Dies hat allerdings nur klarstellende Bedeutung.

§ 254 HGB regelt künftig die Bildung von **Bewertungseinheiten**. Demnach erfolgt eine gemeinsame Bewertung von Grund- und Sicherungsgeschäft, wobei die Anwendung des Imparitätsprinzips sowie des Einzelbewertungsgrundsatzes eingeschränkt wird. Bei einem effektiven Ausgleich einzelner gegenläufiger Entwicklungen aus vergleichbaren Risiken sind die allgemeinen Bewertungsnormen der §§ 249 und 253 HGB sowie die Regelungen nach § 256a HGB nicht anzuwenden.

Anzeige



BRZ – die neue Zeitschrift für Bilanzierung und Rechnungswesen

Bilanzen · Steuern · Wirtschaftsrecht · Finanzierung · Controlling

Finanzmarktkrise? Steuerreformen? BilMoG? Die BRZ führt Sie sicher durch stürmische Zeiten. Mit dem richtigen **Mix für den Rechnungswesen-Praktiker**.

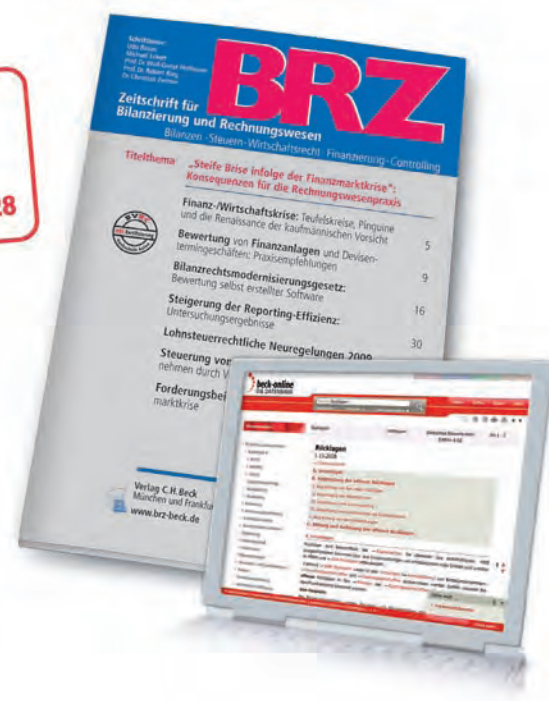
Anschauliche Fall- und Berechnungsbeispiele, praktische Checklisten und konkrete Praxistipps sorgen dafür, dass Sie das vermittelte Know-How auch direkt in die Praxis umsetzen können.

BRZ – Zeitschrift für Bilanzierung und Rechnungswesen

€ 114,- jährlich. Vorzugspreis für Studenten (fachbezogener Studiengang) sowie für Bilanzbuchhalter und Controller in Ausbildung € 75,- jährlich.

BRZDirekt: nur 2,50 Euro/Monat (€ 15,- halbjährlich, zzgl. MwSt.)

BRZ mit Datenbank
BRZDirekt.
Jetzt gratis testen!
www.beck-shop.de/27128



Preis inkl. MwSt.

Die in § 255 HGB geregelte **Herstellungskostenuntergrenze** wird künftig an die steuerrechtlichen Regelungen angepasst. Nach § 255 Abs. 2 HGB zählen künftig zu den aktivierungspflichtigen Herstellungskosten auch angemessene Teile der Materialgemeinkosten, der Fertigungsgemeinkosten und des Werteverzehrs des Anlagever-

»Gemeinsame Bewertung von Grund- und Sicherungsgeschäft«

mögens, soweit dieser durch die Fertigung veranlasst ist. Vertriebskosten und die auf die Forschungsphase entfallenden Kosten sind nicht aktivierungsfähig.

Nach § 256 HGB kann eine **Bewertung des Vorratsvermögens** ausschließlich nach der LIFO- oder FIFO-Methode oder zu Durchschnittswerten (es gilt unverändert § 240 Abs. 4 HGB) erfolgen.

Der neu eingefügte § 256a HGB (**Währungsumrechnung**) regelt künftig erstmals: Auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind am Abschlussstichtag mit dem Devisenkassamittelkurs umzurechnen. Hierbei sind das Realisations- und Imparitätsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB) und das Anschaffungskostenprinzip (§ 253 Abs. 1 Satz 1 HGB) zu beachten. Bei einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr hat

Die Ermittlung der Herstellungskosten nach BilMoG	
Materialeinzelkosten	Pflicht
Fertigungseinzelkosten	Pflicht
Sondereinzelkosten der Fertigung	Pflicht
Material- und Fertigungsgemeinkosten	Pflicht
Werteverzehr des Anlagevermögens	Pflicht
<i>Handelsrechtliche Wertuntergrenze (Normalfall)</i>	
Entwicklungskosten (nach § 255 Abs. 2a HGB)	Pflicht bei selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens (bei Ausübung des Wahlrechts nach § 248 Abs. 2 HGB)
<i>Handelsrechtliche Wertuntergrenze (bei selbst erstellten immateriellen Werten des Anlagevermögens)</i>	
Allgemeine Verwaltungskosten (soweit herstellungsbezogen)	Wahlrecht
Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersvorsorge (soweit herstellungsbezogen)	Wahlrecht
Zinsen für Fremdkapital	Wahlrecht (§ 255 Abs. 3 Satz 2 HGB)
<i>Handelsrechtliche Wertobergrenze</i>	
Vertriebskosten	Verbot
Forschungskosten	Verbot

Anzeige

Der IFRS-Maßstab



Beck'sches IFRS-Handbuch
3. Auflage. 2009. Rund 1.400 Seiten. In Leinen ca. € 150,- (Subskriptionspreis bis 3 Monate nach Erscheinen: ca. € 130,-)
ISBN 978-3-406-58222-6
IFRS-Handbuch und IFRS-AnhangCheck
zusammen ca. € 248,-. ISBN 978-3-406-58477-0
(Erscheint im Juli 2009)

Das hervorragende Handbuch unterstützt den Bilanz-ersteller und -prüfer bei der Umsetzung der IFRS/IAS-Regeln. Diese sind für kapitalmarktorientierte Unternehmen zwingend vorgeschrieben. Nach einer Einführung in die Grundlagen der IFRS/IAS-Rechnungslegung werden anhand einer klaren systematischen Gliederung die einzelnen IFRS/IAS-Vorschriften kommentiert. Zugleich werden die Abweichungen zur HGB-Bilanzierung dargestellt. Fallbeispiele erleichtern dem Bilanzierungspraktiker den Übergang auf die IFRS/IAS-Rechnungslegung.

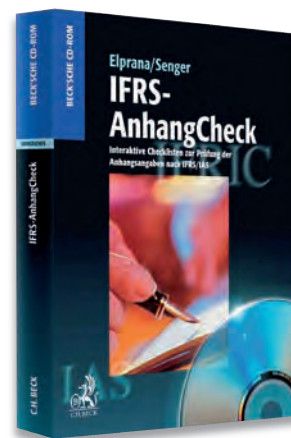
Auch online
Bilanzrecht PREMIUM
beck-online
DIE DATENBANK
Info/4-Wochen-Test:
beck-online.de



Preis inkl. MwSt.

Anzeige

IFRS Checklisten auf CD



IFRS-AnhangCheck CD-ROM – Edition 2009
2009. Mit Kurzanleitung. CD-ROM ca. € 148,-
ISBN 978-3-406-58740-5
IFRS-Handbuch und IFRS-AnhangCheck
zusammen ca. € 248,-. ISBN 978-3-406-58477-0
(Erscheint im Juni 2009)

Alle Angabevorschriften des IFRS-Regelwerks mit Stand 1.4.2009 und den ergänzenden Pflichten nach HGB zur Prüfung der Anhangangaben in einer interaktiven Checkliste.
Mit komplettem Abschlussbericht: ausdrückbar, speicherbar unter Berücksichtigung aller unternehmensindividuellen Spezifikationen.

Auch online
Bilanzrecht PREMIUM
beck-online
DIE DATENBANK
Info/4-Wochen-Test:
beck-online.de



Preis inkl. MwSt.

die Umrechnung ohne die genannten Einschränkungen mit dem Devisenkassamittelkurs zu erfolgen.

Vgl. zu den Neuregelungen zur Währungsumrechnung Zwirner/Künkele, K.P., Kommentierung § 256a HGB, in: Petersen/Zwirner (Hrsg.), BilMoG, München 2009, S. 450 ff.

3.3 Sonstige Änderungen

Mit § 268 Abs. 8 HGB besteht eine **Ausschüttungssperre** für bestimmte Beträge, die sich aus der Anwendung der Neuregelungen durch das BilMoG ergeben. Werden selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens oder Vermögensgegenstände im Sinne des § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB (siehe oben) in der Bilanz ausgewiesen, ist eine Ausschüttungssperre vorgesehen. Zusätzlich gilt eine Ausschüttungssperre für die in der Bilanz akti-

vierten latenten Steuern, soweit diese die passiven latenten Steuern übersteigen.

Künftig schreibt § 272 Abs. 1 HGB hinsichtlich des **Ausweises ausstehender Einlagen** auf das gezeichnete Kapital den Nettoausweis verbindlich vor; der Bruttoausweis ist nicht mehr zulässig. Der nach der Saldierung des gezeichneten Kapitals mit den nicht eingeforderten ausstehenden Einlagen verbleibende Betrag ist unter dem Posten „Eingefordertes Kapital“

»Ausstehende Einlagen: Nettoausweis verbindlich«

in der Hauptspalte auf der Passivseite auszuweisen. Der ein-

geforderte, aber noch nicht eingezahlte Betrag ist unter den Forderungen gesondert auszuweisen und entsprechend zu bezeichnen.

§ 272 Abs. 1a HGB enthält eine rechtsformunabhängige Vorschrift zur handelsbilanziellen **Erfassung eigener Anteile**. Der Nennbetrag bzw. der rechnerische Wert von erworbenen eigenen Anteilen ist in der Vorspalte offen vom Posten „Gezeichnetes Kapital“ abzusetzen. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Nennbetrag bzw. dem rechnerischen Wert der Anteile und den Anschaffungskosten der eigenen Anteile ist mit den frei verfügbaren Rücklagen zu verrechnen. § 272 Abs. 1b HGB sieht darüber hinaus spezielle Regelungen im Zusammenhang mit der Veräußerung eigener Anteile vor.

Eine der **wesentlichen Neuregelungen** des BilMoG ist in der Neufassung des § 274 HGB zu sehen. Künftig ist die Abgrenzung **latenter Steuern** nach dem international üblichen bilanzorientierten Konzept (Temporary-Konzept) vorzunehmen (bisheriges Konzept im HGB: Timing-Konzept). Soweit Unterschiede zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen einzelner Vermögensgegenstände,

»Wichtige Neuregelung: Das Temporary-Konzept«

Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen bestehen, die sich in späteren Jahren voraussichtlich abbauen,

Anzeige

NJW-Praxis



Hachmeister/Schüppen Unternehmensbewertung für Juristen
2009. Rund 300 Seiten. Kartoniert ca. € 40,-
ISBN 978-3-406-58238-7
Erscheinungstermin: Voraussichtlich Herbst 2009

Vorteile auf einen Blick

- aktuelle Rechtsprechung eingearbeitet
- Überblick über zentrale Rechtsgebiete
- BilMoG eingearbeitet

Zielgruppe

Rechtsanwälte in der Beratung von Wirtschaftsunternehmen.

Anzeige

Jahresabschlusserstellung mit Qualitätssicherung



Niemann, Jahresabschlusserstellung
2. Auflage. 2009. Rund 500 Seiten.
In Leinen mit CD-ROM ca. € 198,-
ISBN 978-3-406-57597-6 (Erscheint im August 2009)

- Erstellung ohne Prüfungshandlungen, mit Plausibilitätsbeurteilungen, mit umfassenden Prüfungshandlungen sowie mit Kombinationsmöglichkeiten
- Erstellungsqualität mit standardisierten Arbeitshilfen
- Kontrollmöglichkeiten bei Delegation
- Individuelle auftragsbezogene Arbeitshilfen-Auswahl
- Selektionsmöglichkeit innerhalb der einzelnen Arbeitshilfen mit der Standardsoftware MS-Word
- Auftragsbezogene Speicherung der ausgewählten Arbeitshilfen u. v. m.

Auch online
beck-online
DIE DATENBANK
Infos / 4-Wochen-Test:
beck-online.de



Preis inkl. MwSt.

Anzeige

Ihr Wegweiser in allen Bilanzierungsfragen



Winnefeld, Bilanz-Handbuch
5. Auflage. 2010. Rund 2.000 Seiten. In Leinen ca. € 148,-
ISBN 978-3-406-59391-8 (Erscheint Ende 2009)

Der »Winnefeld« bietet eine umfassende Darstellung des Handels- und Steuerbilanzrechts für die Praxis. Im Kontext des deutschen Handelsbilanzrechts sind auch die internationalen Rechnungslegungsgrundsätze nach IFRS/IAS erläutert. Der Inhalt:

- Handelsbilanz und Steuerbilanz
- Internationale Rechnungslegung nach IFRS/IAS
- Sonderprobleme des Handelsbilanzrechts
- Rechtsformspezifisches Bilanzrecht

Auch online
beck-online
DIE DATENBANK
Infos / 4-Wochen-Test:
beck-online.de



Preis inkl. MwSt.

oder die Verrechnung steuerlicher Verlustvorträge innerhalb der nächsten fünf Jahre zu erwarten ist, sind sich daraus insgesamt ergebende Steuerbelastungen als passive latente Steuern in der Bilanz anzusetzen. Für eine sich insgesamt ergebende Steuerentlastung besteht ein Wahlrecht zum Ansatz von aktiven latenten Steuern. Eine Verrechnung der beiden Posten ist weiterhin zulässig. Übt der Bilanzierende das Ansatzwahlrecht für aktive latente Steuern nach § 274 Abs. 1 HGB aus, muss er bei den aktiven latenten Steuern die steuerlichen Verlustvorträge berücksichtigen, sofern für diese innerhalb der folgenden fünf Jahre eine Verlustverrechnung zu erwarten ist. Der Betrag der künftigen Steuerbe- bzw. -entlastung ist nach § 274 Abs. 2 HGB mit dem unternehmensindividuellen Steuersatz im Zeitpunkt der Umkehrung der Differenz zu er-

mitteln. Er ist nicht abzuzinsen.

Vgl. zu einem umfassenden Anwendungsbeispiel Petersen/Zwirner, Kommentierung § 274 HGB, in: Petersen/Zwirner (Hrsg.), BilMoG, München 2009, S. 478 ff.

Die **Angabepflichten im Anhang** erfahren mit dem BilMoG eine deutliche Aufwertung. § 285 HGB wird um eine Vielzahl von Informationen erweitert; bereits bestehende Angabepflichten werden darüber hinaus teilweise modifiziert. Vorzunehmen sind künftig u.a.

- Angaben zu nicht bilanzierten Geschäften (§ 285 Nr. 3 HGB),
- Angaben zu nicht marktüblichen Geschäften mit related parties, d.h. nahe stehenden Unternehmen und Personen (§ 285 Nr. 21 HGB),
- ausführliche Erläuterungen von gebildeten Bewertungseinheiten (§ 285 Nr. 23 HGB),
- umfangreiche Berichtspflichten nach § 285 Nr. 29 HGB, nach denen der Bilanzierende

umfassend über Ermittlung, Bewertung und Ansatz latenter Steuern berichten muss. Kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften sind von diesen Regelungen allerdings befreit.

Die Vorschriften zur **Lageberichterstattung** werden um § 289 Abs. 5 HGB erweitert. Danach haben kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften im Lagebericht die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanage-

»Das steht im neuen § 289a HGB.«

mentsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess darzustellen.

Vgl. umfassend zu den neuen Berichtspflichten in Anhang und Lagebericht Waschbusch, Kommentierungen zu den §§ 284-

289a HGB, in: Petersen/Zwirner (Hrsg.), BilMoG, München 2009, S. 502 ff.

§ 289a HGB wird neu in das HGB aufgenommen. Demnach müssen börsennotierte Aktiengesellschaften sowie Aktiengesellschaften, die auf eigene Veranlassung im Freiverkehr notiert sind, aber außerdem andere Wertpapiere als Aktien zum Handel an einem organisierten Markt ausgegeben haben, künftig eine **Erklärung zur Unternehmensführung** als eigenständigen Abschnitt des Lageberichts darstellen.

4. Änderungen im Bereich des handelsrechtlichen Konzernabschlusses

Mit dem BilMoG gibt der Gesetzgeber das Konzept der einheitlichen Leitung nach § 290 Abs. 1 HGB a.F. auf. Künftig zeichnet

alleine das Vorliegen eines **beherrschenden Einflusses** für die Verpflichtung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verantwortlich. Hierbei kann der beherrschende Einfluss mittelbar oder unmittelbar auf das Tochterunternehmen ausgeübt werden. Mit der Änderung werden das Kriterium der einheitlichen Leitung aufgegeben und die Gedanken des früheren Control-Konzeptes in die Neuregelung überführt.

Vgl. zum Konzept des beherrschenden Einflusses Künkele, P./Koss, Kommentierung des § 290 HGB, in: Petersen/Zwirner (Hrsg.), BilMoG, München 2009, S. 520 ff.

Von besonderer Bedeutung ist die vorgenannte Neuerung für die Einbeziehungspflicht von **Zweckgesellschaften** (Special Purpose Entities) in den Konzernabschluss. Dabei handelt es sich um Unternehmen mit einem engen, genau definierten Ziel der Unternehmenstätigkeit,

Anzeige

Beck-Tagung zur HGB-Reform:

Das BilMoG und die Folgen für Unternehmen und Berater

LEITUNG UND MODERATION
Prof. Dr. Reinhard Heyd
 Professor für Rechnungslegung und Controlling an der Hochschule Nürtingen-Geislingen, Honorarprofessor an der Universität Ulm

REFERENTEN
Dr. Jens W. Brune
 WP/StB, Geschäftsführer der Warth & Klein GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf

Dr. Christoph Ernst
 Ministerialrat, Bundesministerium der Justiz

Dr. Christian Fink
 Referent Bilanzrecht, Freudenberg & Co. Kommanditgesellschaft, Weinheim

Prof. Dr. Reinhard Heyd
 Professor für Rechnungslegung und Controlling an der Hochschule Nürtingen-Geislingen, Honorarprofessor an der Universität Ulm

Ingetraut Meurer
 Ministerialrätin, Bundesministerium der Finanzen, Berlin

Karl Petersen
 WP/StB, Geschäftsführer der Dr. Kleeberg & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, München

Dr. Christian Zwirner
 StB, Prokurist der Dr. Kleeberg & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, München

TEILNEHMER
 Führungskräfte und Mitarbeiter der Abteilungen Finanz- und Rechnungswesen, Steuern, Bilanzen, Controlling, Buchhaltung in Unternehmen, sowie Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Bankemitarbeiter, Finanzanalysten

PROGRAMM

09:00 **Eröffnung der Tagung** (Prof. Dr. Reinhard Heyd)

09:05 **Das BilMoG als Antwort auf die Anforderungen an ein modernes Bilanzrecht** (Dr. Christoph Ernst)

09:45 **Rückstellungen und Pensionsrückstellungen** (Prof. Dr. Reinhard Heyd)

10:30 **Podiums- und Auditoriumsdiskussion**

11:00 **Kaffeepause**

11:30 **Immaterielle Vermögensgegenstände** (Prof. Dr. Reinhard Heyd)

12:00 **Finanzinstrumente und Konzernrechnungslegung** (Dr. Jens W. Brune oder Ulrich Diersch)

13:00 **Gemeinsames Mittagessen**

14:00 **Steuerliche Gewinnermittlung** (Ingetraut Meurer)

14:45 **Latente Steuern** (Karl Petersen oder Dr. Christian Fink)

15:30 **Kaffeepause**

16:00 **Die Reform im Praxistest: Das BilMoG aus Sicht der Unternehmen und Anwender** (Dr. Christian Fink)

17:30 **Ende der Tagung**

TERMINE I ORTE

29.05.09 Berlin | relexa hotel Stuttgarter Hof

03.06.09 Düsseldorf | NH Düsseldorf City Nord

24.06.09 München | Holiday Inn Munich City Centre

ZEIT 9 – 17:30 Uhr | 6,5 Zeitstunden nach § 15 FAO

PREIS 595,- € zzgl. gesetzl. MwSt.

Ihr Beck-Bonus: Jeder Teilnehmer erhält ein Exemplar des Buchs „Petersen/Zwirner: BilMoG“.

ANMELDUNG

Ja, ich nehme an o.g. Tagung teil. (Termin und Ort bitte oben ankreuzen)

Bitte per Fax an: **089 38189-547**
 oder per Post an:
BECKAKADEMIE SEMINARE
Verlag C.H. Beck
80791 München

Weitere Auskünfte erhalten Sie unter **Telefon 089 38189-503**
www.beck-seminare.de

Anmeldungen/Rücktritt: Anmeldungen sind verbindlich. Im Falle der Überbuchung wird der Anmeldende unverzüglich informiert. Anmeldungen sind auch dann verbindlich, wenn die Anmeldebestätigung nicht bzw. nicht rechtzeitig eintrifft. Bei schriftlichem Rücktritt, der uns spätestens am 15. Tag vor dem Veranstaltungstermin erreicht, entfällt der Preis. Wird bis zum 5. Tag vor dem Veranstaltungstermin schriftlich der Rücktritt erklärt, reduziert sich der Preis auf 50 %, bei noch späterer Absage wird der volle Preis erhoben. Sie können Ihre Teilnahmeberechtigung jederzeit auf einen schriftlich von Ihnen zu benennenden Ersatzteilnehmer übertragen.
 Bei Absage der Veranstaltung wegen zu geringer Nachfrage (was nicht später als drei Wochen vor der Veranstaltung erfolgen soll) oder infolge höherer Gewalt (z.B. Erkrankung des Referenten) wird der Preis erstattet.
 Für verbliche Aufwendungen oder sonstige Nachteile, die dem Kunden durch die Absage entstehen, kommt der Verlag außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht auf. Geringfügige Änderungen im Veranstaltungsprogramm behalten wir uns vor. Ebenso behalten wir uns bei Vorankündigungen von Tagungen Referentenwechsel vor.

Teilnehmer (Vor-, Zuname) _____

Position/Beruf _____

Firma (Rechnungsadresse) _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon/Fax _____

E-Mail _____

Datum/Unterschrift _____

1554-13

Anzeige

Iudex calculat!



Kanitz, Bilanzkunde für Juristen
 2. Auflage 2009. Rund 320 S. Kartoniert ca. € 40,-
 ISBN 978-3-406-58436-7
 (Erscheint im September 2009)

»Die Ausführungen sind anschaulich und prägnant und die Einarbeitung in die Materie gelingt zuverlässig. Die Vorbereitung auf den späteren anwaltlichen Alltag wird mit diesem Werk ein ganzes Stück leichter.«

In: www.studjur-online.de, 16.01.2007, zur 1. Auflage 2006



Preis inkl. MwSt.

deren Gründung in der Praxis häufig der außerbilanziellen Durchführung bestimmter Sachverhalte bzw. Geschäfte dient. Wenn bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Risiken und Chancen aus dem

»Einbeziehungs- pflicht von Special Purpose Entities in den Konzern als Muss.«

Unternehmen dem Mutterunternehmen zuzurechnen sind, hat eine Einbeziehung in den Konzernabschluss zu erfolgen (§ 290 Abs. 2 Nr. 4 HGB).

Die neue Befreiungsregelung nach § 290 Abs. 5 HGB stellt klar: Ein Mutterunternehmen ist dann von der Verpflich-

tung zur Erstellung eines Konzernabschlusses nach den HGB-Regelungen befreit, wenn es ausschließlich über Beteiligungen an Tochterunternehmen verfügt, die gemäß § 296 HGB nicht konsolidierungspflichtig sind.

Das derzeit für die Kapitalkonsolidierung von Tochterunternehmen im Rahmen der Vollkonsolidierung gemäß § 301 HGB bestehende Wahlrecht zwischen der Buchwertmethode und der Neubewertungsmethode wird aufgehoben. Künftig ist nach § 301 Abs. 1 HGB ausschließlich die **Neubewertungsmethode** zulässig. Nach § 301 HGB sind in der Regel alle im Zuge der Erstkonsolidierung (erstmalig) in den Konzernabschluss aufzunehmenden Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten mit

ihrem jeweiligen beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Explizit ausgenommen von der Zeitwertbewertung im Zuge der Erstkonsolidierung sind Rückstellungen, die nach § 253 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2 HGB zu bewerten sind, sowie latente Steuern, deren Bewertung sich nach § 274 Abs. 2 HGB richtet.

Vgl. zu den neuen Vorschriften der Kapitalkonsolidierung Roth, Kommentierungen der §§ 300-302 HGB, in: Petersen/Zwirner (Hrsg.), BilMoG, München 2009, S. 533 ff.

Die **Kapitalaufrechnung** ist künftig zwingend zu dem Zeitpunkt vorzunehmen, in dem das Unternehmen ein Tochterunternehmen geworden ist (§ 301 Abs. 2 HGB). Sofern die entsprechenden Wertansätze zu diesem Zeitpunkt noch nicht endgültig bestimmt werden können, ist es zulässig, in den auf den Zeitpunkt der Erstkonsoli-

dierung (d.h. der Kapitalaufrechnung) folgenden zwölf Monaten eine **Anpassung** vorzunehmen (§ 301 Abs. 2 HGB). Ist ein Unternehmen erstmalig zur Konzernrechnungslegung verpflichtet, sind die Wertansätze zum Zeitpunkt der Einbeziehung des Tochterunternehmens in den Konzernabschluss maßgebend, wenn das Unternehmen nicht erst in dem betreffenden Geschäftsjahr Tochterunternehmen geworden ist (§ 301 Abs. 2 HGB). Gleiches gilt im Fall der erstmaligen Einbeziehung eines Tochterunternehmens, das bisher aufgrund von § 296 HGB nicht konsolidiert wurde.

Die **Saldierungsmöglichkeit** positiver und negativer Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung nach § 301 HGB a.F. wird aufgehoben. Ebenso

entfällt die Unterscheidung des bilanziellen Ausweises eines passivischen Unterschiedsbetrags in Abhängigkeit von seinem bilanziellen Charakter. Nach § 301 Abs. 3 HGB hat entweder ein Ausweis als Geschäfts- oder Firmenwert auf der Aktivseite oder auf der Passivseite der Bilanz als „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ zu erfolgen.

Der **Geschäfts- oder Firmenwert** ist künftig als Vermögensgegenstand zu interpretieren und nach § 309 Abs. 1 HGB ausschließlich planmäßig über seine voraussichtliche Nutzungsdauer, die bei einer Überschreitung von fünf Jahren gesondert im Anhang zu erläutern ist, sowie bei Bedarf darüber hinaus außerplanmäßig abzuschreiben.

Eine weitere Einschränkung der derzeit bestehenden Alternati-

Anzeige

Das ganze Bilanzrecht in beck-online

15.000 Seiten Experten-Komentierungen – 19.000 Seiten Materialien/Vorschriften –
8.000 Seiten Steuer-/Bilanzrechts-Lexikon – Rechtsprechung, Rechner, Checklisten ...

beck-online
DIE DATENBANK

Bilanzrecht PLUS

Beck'scher Bilanz-Kommentar und Materialien

Beck'scher Bilanz-Kommentar Handelsbilanz und Steuerbilanz – der tausendfach bewährte Standardkommentar (Hrsg. Ellrott/Förschle/Hoyos/Winkeljohann)

... mit umfangreichen Materialien:

- Gesetze/Verordnungen
- Steuerrichtlinien/Steuererlasse
- Rechtsprechung BFH-V, BFH-NV, FG; EuGH, BVerfG
- Beck'sches Steuer- und Bilanzrechtslexikon
- Zeitschriften BC 2000 – 2008, BRZ ab 2009
- ABC der Buchführung, Bilanzierung und Bewertung
- Bilanzposten- und GuV-Posten-bezogene Darstellung
- Arbeitshilfen
- Fach-News Bilanzrecht

DAZU INKLUSIVE:
BRZ – Archiv und Hefte!



Bilanzrecht PREMIUM

Die perfekte Erweiterung für komplexe Fälle

Alle Inhalte von Bilanzrecht PLUS und dazu

- Münchener Kommentar zum HGB Band 4: §§ 238-342 e
- Baumbach/Hopt, HGB-Kommentar §§ 238 – 342 e
- Beck'sches IFRS-Handbuch
- IFRS-AnhangCheckliste (in Vorb.)
- Budde/Förschle/Winkeljohann, Sonderbilanzen
- Winnefeld, Bilanz-Handbuch
- Niemann, Jahresabschlussprüfung (in Vorb.)

DAZU INKLUSIVE:
IRZ – Archiv und Hefte!



Sie haben die Wahl:

- ▶ **Bilanzrecht PLUS** mit dem renommierten Beck'schen Bilanz-Kommentar, dazu die Zeitschriften BC/BRZ, online-Lexikon, Rechtsprechung, umfangreiche Materialien, Arbeitshilfen ...

- ▶ **Bilanzrecht PREMIUM** für die komplexen Fälle und Gestaltungen: mit allen Inhalten von PLUS und weiteren mehreren tausend Seiten maßgebenden Kommentierungen sowie der Zeitschrift IRZ.

Jetzt 4 Wochen testen
www.beck-online.de
und bei Anmeldung bis 30.6.2009:
PREMIUM Inhalt 6 Monate lang gratis nutzen!



Jetzt alles online!

Beck'scher Bilanz-Kommentar
Münchener Kommentar zum HGB
Beck'sches IFRS-Handbuch
Bilanz-Handbuch
Sonderbilanzen
Vorschriften
Rechtsprechung
Zeitschriften BC, BRZ, IRZ
Rechner, Checklisten, Arbeitshilfen

ven und Annäherung an die Normen der IFRS liegt in der **Ab-schaffung der Pooling-of-Interests-Methode**. Folglich ist künftig zwingend die Erwerbsmethode anzuwenden.

Die Neuerungen des § 306 HGB folgen den konzeptionellen Änderungen des § 274 HGB. Nach § 306 HGB ist eine **Abgrenzung latenter Steuern** nicht mehr nur auf erfolgswirksame Differenzen vorzunehmen, sondern auf alle aus Konsolidierungsmaßnahmen resultierenden, sich ausgleichenden Differenzen zwischen handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen. Nur Differenzen aus dem erstmaligen Ansatz eines Geschäfts- oder Firmenwerts bzw. eines passivischen Unterschiedsbetrags sind explizit von der Steuerabgrenzung

ausgenommen. Das Gleiche gilt für sogenannte outside basis differences, d.h. die Wertunterschiede zwischen der im Einzelabschluss zu fortgeführten An-

»outside basis differences nicht Gegenstand der Steuerabgrenzung«

schaffungskosten bewerteten Beteiligung und dem im Konzernabschluss jeweils (beteiligungsbezogen) erfassten Netto-Reinvermögen; diese sind explizit nicht Gegenstand der Steuerabgrenzung. Anders als § 274 HGB sieht § 306 HGB eine Ansatzpflicht sowohl für die aktiven als auch die passiven latenten Steuern vor. Hierbei erfolgt

der Ausweis der Beträge in Übereinstimmung mit der einzelgesellschaftlichen Rechnungslegung (§ 274 HGB) entweder unsaldiert unter den eigenständigen Bilanzposten oder saldiert. Zudem dürfen die Posten nach § 306 HGB mit den Posten nach § 274 HGB zusammengefasst werden.

Durch § 308a HGB wird erstmals eine Vorschrift zur **Umrechnung von auf fremde Währung lautenden Abschlüssen** in das HGB integriert. Die Umrechnung der Aktiv- und Passivpositionen der Bilanz erfolgt mit dem Devisenkassamittelkurs am Konzernbilanzstichtag; lediglich der Umrechnung des Konzerneigenkapitals werden historische Kurse zugrunde gelegt. Die Umrechnung der Positionen der Gewinn- und Verlust-

rechnung sowie damit auch des Jahresergebnisses wird mit dem Durchschnittskurs vorgenommen. Der Ausweis einer sich ergebenden Umrechnungsdifferenz erfolgt innerhalb des Konzerneigenkapitals nach den Rücklagen als ‚Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung‘.

In § 312 HGB wird die Kapitalanteilmethode aufgehoben. **Anteile an assoziierten Unternehmen** (bzw. nicht vollkonsolidierten Tochterunternehmen sowie nicht quotalkonsolidierten Gemeinschaftsunternehmen) sind demnach ausschließlich nach der Buchwertmethode in den Konzernabschluss einzubeziehen, wobei die bisherige Anschaffungskostenrestriktion aufgehoben wird (§ 312 Abs. 1 HGB). Analog zur Vollkonsoli-

dierung erfolgt die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts des anteiligen Eigenkapitals für die Equity-Bewertung nach § 312 Abs. 3 HGB zwingend zu dem Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen assoziiertes Unternehmen geworden ist, um auch hier eine Vereinheitlichung der handelsrechtlichen Konzernrechnungslegung zu erreichen. Ausgenommen von der Zeitwertbewertung sind die Rückstellungen sowie die latenten Steuern. Eine Anpassung ist innerhalb der auf den Erstkonsolidierungszeitpunkt folgenden zwölf Monate erlaubt, wenn zum Zeitpunkt des Anteilserwerbs die Wertansätze noch nicht endgültig ermittelt werden können.

Aus dem BilMoG resultieren weitreichende Änderungen der

Anzeige

Das BilMoG kompakt kommentiert



Wiedmann, Bilanzrecht
3. Auflage. Rund 1100 Seiten.
In Leinen ca. € 58,-
ISBN 978-3-406-59351-2
(Erscheint im Oktober 2009)

Leicht verständlich und überschaubar führt der »Wiedmann« durch das Bilanzrecht. Er bietet Antworten zu den Aufgaben, die in der täglichen Arbeit des Juristen immer wieder anfallen können, wie z. B. zur Bewertung der Liquidität von Unternehmen. Die Neuauflage berücksichtigt das BilMoG genauso, wie neue Entwicklungen zu den IFRS und IAS.



Preis inkl. MwSt.

Anzeige

Der Münchener zum Bilanzrecht



Münchener Kommentar zum Bilanzrecht

Gesamtwerk: Rd. 2800 Seiten. Ca. € 480,-.
ISBN 978-3-406-57912-7
Subskriptionspreis bis zum Erscheinen von Band 2 ca. € 450,-.
Vorzugspreis für Bezieher des Münchener Kommentars zum Aktiengesetz ca. € 420,-.
Es gilt Gesamtabnahmeverpflichtung.
ISBN 978-3-406-57912-7

Band 1: IFRS
2009. Rd. 1250 Seiten.
35 Faszikel im Leinenordner € 225,-
Aktualisierung als leicht austauschbare Faszikel zur Fortsetzung. Faszikel-Lieferung (ca. € 0,25/Seite) jederzeit nach 3 Lieferungen oder nach Erscheinen von Band 2 kündbar.

Band 2: §§ 238-342e HGB
2010. Rd. 1500 Seiten. In Leinen ca. € 225,-
(In Vorbereitung für Mai 2010)

Das Bilanzrecht aus handels- und steuerrechtlicher Sicht in 2 Bänden. Band 1 liefert als stets aktuelles Faszikelwerk alle Informationen zu IFRS und IAS. Der neue Band 2 behandelt in gewohnter bester Qualität das neue nationale Bilanzrecht nach dem BilMoG.



Preis inkl. MwSt.

Angaben im **Konzernanhang**. Neben den Anpassungen, die in Analogie zur Veränderung der einzelgesellschaftlichen Anhangangaben erfolgen, sind auch konzernspezifische Neuerungen vorgesehen. So sind z.B. Angaben zu nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften sowie finanziellen Verpflichtungen des Mutterunternehmens und der in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen aufzunehmen, soweit diese Informationen für die Beurteilung der Finanzlage des Konzerns erforderlich sind (§ 314 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 2a HGB).

»Zahlreiche Neuerungen im Konzernanhang«

Im Rahmen der **Lageberichterstattung** ist gemäß § 315 Abs. 2 HGB auch auf die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Prozess der Konzernrechnungslegung einzugehen, sofern das Mutterunternehmen oder eines der in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen kapitalmarkt-orientiert ist.

5. Ausblick

Die Neuerungen durch das BilMoG führen in weiten Teilen zu einem Paradigmenwechsel in der Rechnungslegung und in einigen Teilen auch zu einer Abkehr von den bisherigen Grundsätzen der Rechnungslegung. Vor dem Hintergrund der Aufwertung der Rechnungslegung im internationalen Vergleich und der stärkeren Betonung der Informationsfunktion ist die Reform durch das BilMoG zu begrüßen. Im laufenden Jahr und

in den kommenden Jahren wird sich in der Praxis zeigen, inwieweit die konkrete Umsetzung der Fülle an neuen Bewertungsregelungen im Rechnungslegungsalltag problemlos vorstattgeht.

»BilMoG = Abkehr von bisherigen Grundsätzen der Rechnungslegung«

Neben dem Umfang der neuen Regelungen verlangt die Tiefe einzelner Änderungen eine zeitnahe und intensive Diskussion der handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften in den betroffenen Unternehmen. Der

Blick in die Praxis offenbart vielfach, dass sich insbesondere der deutsche Mittelstand der Herausforderungen, denen er sich im Zusammenhang mit dem BilMoG stellen muss, (noch) nicht in vollem Umfang bewusst ist.

Der Bilanzierende sollte den Übergang auf das neue Bilanzrecht nutzen. Hierbei ergeben sich nicht zuletzt aus den einzelnen Regelungen des EGHGB zahlreiche bilanzpolitische Möglichkeiten, sowohl bereits im Jahr 2009 als auch zum Zeitpunkt der Umstellung.

Weitere Informationen unter www.kleeberg-bilmog.de

Anzeige

Die Änderungen übersichtlich präsentiert



Heyd/Kreher, **Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)**

2009. Rund 250 Seiten.
Gebunden ca. € 29,-
ISBN 978-3-8006-3563-4
(Erscheint im Juli 2009)

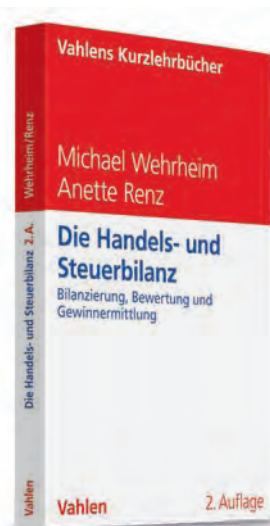
Bestens verständlich stellt der Band aus betriebswirtschaftlicher Sicht die Neueregungen im Einzelabschluss sowie im Konzernabschluss und bei den Offenlegungsvorschriften vor und vergleicht alte und neue HGB-Vorschriften.

Vahlen

Preis inkl. MwSt.

Anzeige

Die Grundlagen übersichtlich und kompakt



Wehrheim/Renz, **Die Handels- und Steuerbilanz**

2. Auflage. 2009. Rund 160 Seiten
Kartonierte ca. € 19,80
ISBN 978-3-8006-3652-5
(Erscheint im Juni 2009)

Wer sich schnell in die neuen handels- und steuerrechtlichen Aspekte bei der Bilanzierung und Bewertung von Wirtschaftsgütern und Schulden einarbeiten möchte, schafft mit diesem Werk die besten Grundlagen. Da es sich am Hochschul-Vorlesungsstoff orientiert, erläutert es alle wesentlichen Aspekte ohne auszufern, berücksichtigt das BilMoG und ist didaktisch bestens aufbereitet. Was will man mehr?

Vahlen

Preis inkl. MwSt.

Anzeige

Für die Praxis gemacht



Scherrer, **Rechnungslegung nach neuem HGB**

2. Auflage. 2009. Rund 450 Seiten.
Gebunden ca. € 39,80
ISBN 978-3-8006-3651-8
(Erscheint im Juni 2009)

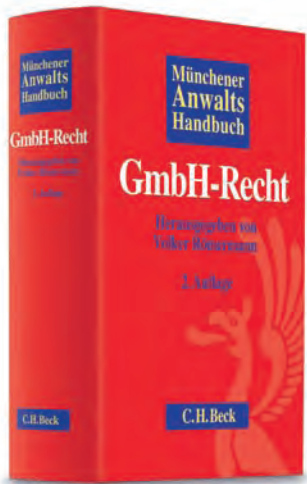
Dieses Nachschlagewerk liefert eine umfassende und problembezogene Darstellung der Rechnungslegung nach dem neuen HGB. Jeder Posten der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung wird vorgestellt und mit Beispielen erläutert. Die ideale Einführung.

Vahlen

Preis inkl. MwSt.

Anzeige

Fachkompetenz zum neuen GmbH-Recht



Münchener Anwalts Handbuch GmbH-Recht
2. Auflage. 2009. XXXIX, 1296 Seiten. In Leinen € 138,-
ISBN 978-3-406-58129-8

Dieses Werk

aus der Reihe Münchener Anwalts Handbücher beantwortet alle praxisrelevanten Fragen zum GmbH-Recht. Neben der rechtsberatenden und gestaltenden Anwaltstätigkeit werden die prozessualen Besonderheiten umfassend und praxisgerecht dargestellt. Auch zu den Themen Rechnungslegung und Steuern finden Sie hier die nötigen Informationen. Zahlreiche **Checklisten, Formulierungsvorschläge, Muster und Praxistipps** veranschaulichen die Darstellung und helfen bei der täglichen Arbeit.

Jetzt neu mit Stand Januar 2009

Die Neuauflage des Anwalts Handbuchs arbeitet insbesondere die umfassende Reform des GmbH-Rechts (**MoMiG**) ein. Zur neuen Unternehmensgesellschaft ist ein eigenes Kapitel aufgenommen worden. Auch die **Bilanzrechtsmodernisierung (BilMoG)** ist bereits berücksichtigt.



Preis inkl. MwSt.

Anzeige

Aktienrecht 2009 – alles, was der Anwalt braucht!



Münchener Anwalts Handbuch Aktienrecht
2. Auflage. 2009. Rund 1400 Seiten. In Leinen ca. € 138,-
ISBN 978-3-406-58989-8 (Erscheint im November 2009)

Fachanwaltskompetenz im Aktienrecht

Bilanzierung ist ein Kernthema im Aktienrecht. Deshalb erscheint die **2. Auflage** jetzt **nach dem BilMoG** mit Einarbeitung aller wesentlicher Änderungen.

Die Herausgeber

Dr. Matthias Schüppen und Dr. Bernhard Schaub sind erfahrene und renommierte Spezialisten auf dem Gebiet des Aktien- und Gesellschaftsrechts. Durch zahlreiche Veröffentlichungen und Kommentierungen haben sie – ebenso wie die meisten der übrigen 32 Autoren – ihre besondere Fachkenntnis bereits eindrucksvoll bewiesen.



Preis inkl. MwSt.

BESTELL-FAX- COUPON Fax 089/38189-402 oder schnell im Internet: beck-shop.de – portofrei!

303376

Ja, ich bestelle:

Name _____
Vorname _____
Straße _____
PLZ/Ort _____
E-Mail/Kundennummer _____

Widerrufsbelehrung und Rückgaberecht: Bei schriftlicher oder telefonischer Bestellung haben Sie das Recht, Ihre Bestellung innerhalb von 2 Wochen nach Absendung ohne Begründung in Textform (z.B. Brief, Fax, Email) zu widerrufen. Die rechtzeitige Absendung des Widerrufs innerhalb dieser Frist genügt. Die Frist beginnt nicht vor Erhalt dieser Belehrung. Der Widerruf ist zu richten an den Lieferanten (Buchhändler, beck-shop.de oder Verlag C.H.Beck, **cto Nördlinger Verlagsauslieferung, Augsburg Str. 67a, 86720 Nördlingen**). Im Falle eines Widerrufs sind beiderseits empfangene Leistungen zurückzugewähren. Vom Käufer entsiegelte Software kann nicht zurückgegeben werden. Kosten und Gefahr der Rücksendung trägt der Lieferant. Zu denselben Bedingungen haben Sie auch ein Rückgaberecht für die Erstlieferung innerhalb von 14 Tagen seit Erhalt.
Ihr Verlag C.H.Beck oHG, Wilhelmstr. 9, 80801 München.

X
Datum/Unterschrift _____
Bitte bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder bei:
VERLAG C.H.BECK · 80791 MÜNCHEN
Telefon: (089) 3 81 89-750 · Fax: (089) 3 81 89-402
E-Mail: bestellung@beck.de

Verlag C.H.Beck
Recht · Steuern · Wirtschaft
80791 MÜNCHEN

- **BilMoG** §§ 238-342e HGB
2009. € 9,90 + VK € 1,50 ISBN 978-3-406-59410-6
- **Petersen/Zwirner, BilMoG**
2009. € 49,- + VK € 1,50 ISBN 978-3-406-58457-2
- **Beck'scher Bilanz-Kommentar**
2009. Ca. € 185,- + VK ca. € 3,65 ISBN 978-3-406-59392-5
- **Buchholz, Grundzüge des Jahresabschlusses**
5. Auflage. 2009. € 24,80 + VK € 1,50 ISBN 978-3-8006-3661-7
- **Beck'sches IFRS-Handbuch**
3. Auflage. 2009. Ca. € 150,- (Subskriptionspreis bis 3 Monate nach Erscheinen: ca. € 130,-) + VK ca. € 3,05 ISBN 978-3-406-58222-6
- **IFRS-AnhangCheck CD-ROM – Edition 2009**
2009. CD-ROM ca. € 148,- + VK ca. € 1,91 ISBN 978-3-406-58740-5
- **IFRS-Handbuch und IFRS-AnhangCheck**
zusammen ca. € 248,- + VK ca. € 4,96 ISBN 978-3-406-58477-0
- **Hachmeister/Schüppen, Unternehmensbewertung für Juristen**
2009. Ca. € 40,- + VK ca. € 1,50 ISBN 978-3-406-58238-7
- **Niemann, Jahresabschlussstellung**
2. Auflage. 2009. Ca. € 198,- + VK ca. € 3,05 ISBN 978-3-406-57597-6
- **Winnfeld, Bilanz-Handbuch**
5. Auflage. 2010. Ca. € 148,- + VK ca. € 3,05 ISBN 978-3-406-59391-8
- **Kanitz, Bilanzkunde für Juristen**
2. Auflage 2009. Ca. € 40,- + VK ca. € 1,50 ISBN 978-3-406-58436-7
- **Wiedmann, Bilanzrecht**
3. Auflage. Ca. € 58,- + VK ca. € 3,05 ISBN 978-3-406-59351-2
- **Münchener Kommentar zum Bilanzrecht**
Gesamtwerk: ca. € 480,- + VK ca. € 7,30 ISBN 978-3-406-57912-7
Subskriptionspreis bis zum Erscheinen von Band 2 ca. € 450,-.
- **Wehrheim/Renz, Die Handels- und Steuerbilanz**
2. Auflage. 2009. Ca. € 19,80 + VK ca. € 1,50 ISBN 978-3-8006-3652-5

- **Heyd/Kreher, Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)**
2009. Ca. € 29,- + VK ca. € 1,50 ISBN 978-3-8006-3563-4
- **Scherrer, Rechnungslegung nach neuem HGB**
2. Auflage. 2009. Ca. € 39,80 + VK ca. € 3,05 ISBN 978-3-8006-3651-8
- **Münchener Anwalts Handbuch GmbH-Recht**
2. Auflage. 2009. € 138,- + VK ca. € 3,05 ISBN 978-3-406-58129-8
- **Münchener Anwalts Handbuch Aktienrecht**
2. Auflage. 2009. Ca. € 138,- + VK ca. € 3,65 ISBN 978-3-406-58989-8
- Testangebot: 3 Ausgaben IRZ gratis.**
Ich erhalte die **IRZ** danach weiter im regulären Abonnement, falls ich nicht bis 2 Wochen nach Erhalt des 3. Gratis-Hefes abbestelle. **IRZ** erscheint monatlich. € 149,80 jährlich.
Vorzugspreis € 117,70 jährlich für Studenten fachbezogener Studiengänge (gegen Nachweis) und für Abonnenten der Zeitschriften Bilanzbuchhalter und Controller sowie IStR.
Preise inkl. MwSt., zzgl. Vertriebs-/Direktbeorderungsgebühren (€ 9,60/€ 2,65) € 12,25. Abbestellung bis 6 Wochen vor Jahresende.
- Testangebot: BRZ mit Datenbank BRZDirekt gratis.**
Ich bekomme die **BRZ** 3 Monate lang gratis und kann die Datenbank **BRZDirekt** sogar 6 Monate lang kostenlos testen. Wenn ich die **BRZ** auch nach dem Test lesen will, muss ich nichts tun. Ich erhalte die **BRZ** danach weiter geliefert zum Preis von € 114,- jährlich, bzw. zum Vorzugspreis für Studenten (fachbezogener Studiengang) sowie Bilanzbuchhalter und Controller in Ausbildung € 75,- jährlich, jeweils inkl. MwSt., zzgl. Vertriebs-/Direktbeorderungsgebühr (€ 9,60/€ 2,65) € 12,25 jährlich. Falls ich dieses Angebot nicht wahrnehmen möchte, kann ich die **BRZ** bis 2 Wochen nach Erhalt des 3. Gratis-Hefes abbestellen. Damit endet dann auch mein Gratis-Test von **BRZDirekt**.
Zusätzlich kann ich die Datenbank **BRZDirekt** nach den 6 Testmonaten für nur 2,50 Euro/Monat (€ 15,- halbjährlich, zzgl. MwSt.) weinternutzen. Dafür erhalte ich von Ihnen nach 5 Monaten ein erneutes Angebot. Wenn ich dieses Angebot nicht wahrnehmen möchte, muss ich nichts tun. Der Bezug von **BRZDirekt** endet dann nach 6 Monaten automatisch.
Abbestellung von **BRZ** bis 6 Wochen vor Jahresende und **BRZDirekt** bis 6 Wochen vor Halbjahresende.

Alle Preise inkl. MwSt. VK = Versandkosten in Deutschland bei Einzelbestellung beim Verlag.